

REISEBEDINGUNGEN FÜR GASTSCHULAUFGENTHALTE

TravelWorks

Allgemeine Vertragsbedingungen von TravelWorks, der Firma Travelplus Group GmbH zur Erbringung von Gastschulaufenthaltsprogrammen

Lieber Interessent,
die Firma Travelplus Group GmbH, hier auftretend unter der Marke TravelWorks, nachstehend „TRAVELWORKS“ abgekürzt, ist dein bzw. Ihr Vertragspartner im Falle des Zustandekommens eines Gastschulaufenthaltsvertrags. Zur optimalen Abwicklung des bei uns gebuchten Gastschulaufenthalts tragen klare rechtliche Regelungen bei. Wir bitten dich bzw. – soweit du aufgrund deines Alters noch nicht geschäftsfähig bist – deine gesetzlichen Vertreter deshalb, unsere allgemeinen Vertragsbedingungen aufmerksam zu lesen. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Vertrages über einen Gastschulaufenthalt soweit auf diesen gem. § 651u Absatz 1 BGB, die Vorschriften des § 651a Absatz 1, 2 und 5, der §§ 651b, 651d Absatz 1 bis 4, der §§ 651e bis 651t sowie der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) entsprechend anzuwenden sind. Diese Vertragsbedingungen ergänzen diese vorgenannten, nach dem Gesetz entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften des Pauschalreiserechts und füllen diese aus.

1. Bewerbung

1.1 Dem Abschluss eines Vertrags über den Gastschulaufenthalt geht stets ein für beide, TRAVELWORKS und den Bewerber, unverbindlicher Bewerbungsprozess nach Maßgabe dieser Ziffer 1 voraus.

1.2 Die Bewerbung des Bewerbers kann nur mit dem Bewerbungsformular von TRAVELWORKS erfolgen. Dies erfolgt online unter www.travelworks.de/schueleraustausch-bewerbung

Nach Erhalt des Bewerbungsformulars und der beigefügten Unterlagen prüft TRAVELWORKS die grundsätzliche Eignung des Bewerbers für die Aufnahme in das Programm und vereinbart gegebenenfalls einen Interviewtermin mit dem Bewerber. Die Vereinbarung eines Interviewtermins begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages über den Gastschulaufenthalt.

1.3 Nach dem Interview informiert TRAVELWORKS den Bewerber und – soweit der Bewerber aufgrund seines Alters noch nicht geschäftsfähig ist – die gesetzlichen Vertreter schriftlich darüber, ob der Bewerber in das Programm aufgenommen werden kann. Dies geschieht durch Übersendung der Akzeptierungsunterlagen (einschließlich der Programmregeln) sowie eines Vertragsangebots. Auch diese Mitteilung seitens TRAVELWORKS begründet noch keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages über die Programmteilnahme.

2. Abschluss des Gastschulaufenthaltsvertrages, Verpflichtungen des Teilnehmers; Hinweis zum Nichtbestehen von bestimmten Widerrufsrechten

2.1 Für den Vertragsabschluss gilt Folgendes:

a) TRAVELWORKS erstellt nach den Wünschen und Vorgaben des Teilnehmers, soweit diesen entsprochen werden kann und die gewünschten Leistungen sachlich und zeitlich verfügbar sind, ein mit allen gem. Artikel 250 § 3 EGBGB erforderlichen Informationen sowie den persönlichen Daten des Teilnehmers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter ausgefertigtes Vertragsexemplar und sendet dieses zusammen mit den Akzeptierungsunterlagen dem Teilnehmer bzw. dessen gesetzlichen Vertretern zu. Die Ausfertigung und Übersendung der Akzeptierungsunterlagen und des Vertrags stellt noch kein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages über den Gastschulaufenthalt seitens TRAVELWORKS dar. Vielmehr erhalten der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter eine im Begleitschreiben eingeräumte Überlegungsfrist zur Prüfung der Leistungsdaten und der persönlichen Daten.

b) Die von TRAVELWORKS gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften des Gastschulaufenthaltes (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5, 7 und 9 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

c) Soweit der Teilnehmer bzw. – wenn der Bewerber aufgrund seines Alters noch nicht geschäftsfähig ist – dessen gesetzlicher Vertreter auf der Grundlage der übermittelten Vertragsexemplare die Buchung wünschen, senden sie TRAVELWORKS das von beiden, also vom Teilnehmer und dessen gesetzlichen Vertretern, rechtsverbindlich unterzeichnete Vertragsexemplar zurück. Mit dem Zugang des unterzeichneten Vertragsformulars bieten der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter den Abschluss des Vertrages über die Programmteilnahme verbindlich an. An dieses Vertragsangebot sind der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter 10 Tage gebunden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei TRAVELWORKS.

d) Es wird darauf hingewiesen, dass TRAVELWORKS das Vertragsangebot im Regelfall nicht annehmen wird, wenn der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter Änderungen oder Ergänzungen an dem ihnen zugesandten Vertragsexemplar vorgenommen haben. Demnach wird dringend empfohlen, etwaige Änderungswünsche vor der Übersendung des unterzeichneten Vertragsexemplars mit TRAVELWORKS abzuklären.

e) Der Vertrag kommt rechtsverbindlich zustande, soweit dem Teilnehmer bzw. dem gesetzlichen Vertreter innerhalb der Bindungsfrist von 10 Tagen ein entsprechend von TRAVELWORKS gegengezeichnetes Vertragsformular (Teilnahmebestätigung) zugeht.

f) Sowohl die Übermittlung des unterzeichneten Vertragsformulars durch den Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter an TRAVELWORKS einerseits als auch die Übermittlung der Teilnahmebestätigung von TRAVELWORKS andererseits, können als E-Mail-Anhang erfolgen, soweit der Anhang mit handschriftlichen Signaturen des Teilnehmers und dessen gesetzlicher Vertreter versehen ist.

g) Zur Bestätigung des Gastschulaufenthalts wird TRAVELWORKS das gegengezeichnete Vertragsdokument nebst den gem. Artikel 250 § 6 EGBGB zu übermittelnden nachvertraglichen Informationen (Teilnahmebestätigung) übermitteln

TRAVELWORKS weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB, (Pauschalreiseverträge, zu denen nach den gesetzlichen

Vorschriften des § 651u BGB auch Verträge über Gastschulaufenthalte der Art gehören, wie diese von TRAVELWORKS angeboten werden) die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 7 und 8). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag zum Gastschulaufenthalt nach § 651u BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

Mit dem gegengezeichneten Vertragsdokument oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird TRAVELWORKS dem Teilnehmer eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Gastschulaufenthaltsvertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Teilnehmer ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Teilnehmer nicht Anspruch auf eine Vertragsbestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

3. Programmpreis und Bezahlung

3.1 TRAVELWORKS und Vermittler von TRAVELWORKS dürfen Zahlungen auf den Programmpreis vor Beendigung des Gastschulaufenthalts nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Teilnehmer der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Programmpreises zur Zahlung fällig. Weitere Zahlungen werden wie folgt fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist:

- 40% des Vertragspreises 5 Monate vor Antritt des Gastschulaufenthaltes
- 40% des Vertragspreises 1 Monat vor Antritt des Gastschulaufenthaltes, sofern die Adresse der Gastfamilie und der Schule mitgeteilt worden ist, anderenfalls spätestens bei Erhalt der Adresse der Gastfamilie und der Schule

3.3 Leistet der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den nach Maßgabe von Ziffer 3.2. vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl TRAVELWORKS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat, insbesondere die Gastfamilie definiert und die Schulplatzierung erfolgt ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers besteht und hat der Teilnehmer den Zahlungsverzug zu vertreten, besteht ohne vollständige Bezahlung des Vertragspreises kein Anspruch auf den Antritt des Gastschulaufenthalts bzw. auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Unterbleibt im vorbezeichneten Fall bis zum vereinbarten Antrittsdatum des Gastschulaufenthalts teilnehmerseitig die Bezahlung, ist TRAVELWORKS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Programmbeginn, die nicht den Programmpreis betreffen

4.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Programmleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Gastschulaufenthaltsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von TRAVELWORKS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind TRAVELWORKS vor Programmbeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen.

4.2 TRAVELWORKS ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Programmleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmers, die Inhalt des Gastschulaufenthaltsvertrags geworden sind, ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer von TRAVELWORKS gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetz-

ten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Gastschulaufenthaltsvertrag zurückzutreten. Erklärt der Teilnehmer nicht innerhalb der von TRAVELWORKS gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber TRAVELWORKS den Rücktritt vom Gastschulaufenthaltsvertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte TRAVELWORKS für die Durchführung des geänderten Programms bzw. eines eventuell angebotenen Ersatzprogramms bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

5. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Beginn des Gastschulaufenthalts; Stornokosten

5.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn des Gastschulaufenthalts von diesem zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber TRAVELWORKS unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2 Sofern der TRAVELWORKS den Teilnehmer auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet und spätestens zwei Wochen vor Antritt des Gastschulaufenthalts jedenfalls über den Namen und die Anschrift der für den Gast Schüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und den Namen und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Gastschulaufenthalts zurück oder tritt der Teilnehmer den Gastschulaufenthalt nicht an, so verliert TRAVELWORKS den Anspruch auf den Vertragspreis. Stattdessen kann TRAVELWORKS eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von TRAVELWORKS zu vertreten ist. TRAVELWORKS kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Gastschulaufenthalts oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort des Gastschulaufenthalts erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3 Ein Anspruch auf Rücktrittskosten seitens TRAVELWORKS besteht bei Gastschulaufenthalt im Sinne der gesetzlichen Definition des § 651u BGB, nicht, soweit der Rücktritt des Teilnehmers darauf zurückzuführen ist, dass TRAVELWORKS den Teilnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt des Programms über den Namen und die Anschrift der für den Teilnehmer nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und den Namen und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

5.4 TRAVELWORKS hat den Entschädigungsanspruch zeitlich gestuft, das heißt unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Programmbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Programmpreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Programmleistungen berücksichtigt.

5.5 Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wird die Entschädigung nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmers wie folgt berechnet, es sei denn, der individuelle Vertrag sieht eine abweichende Regelung vor:

- Nach Vertragsschluss bis zum 61. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- Vom 60. Tag bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
- Ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- Bei Nichtantritt des Aufenthalts ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung 90 % des Programmpreises.

5.6 Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, TRAVELWORKS nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von TRAVELWORKS geforderte Entschädigungspauschale.

5.7 Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.5. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit TRAVELWORKS einen wesentlich höheren Entschädigungsanspruch als die Pauschale gemäß Ziffer 5.5. unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Programmleistungen konkret beziffern und begründen kann.

5.8 Ist TRAVELWORKS infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Programmpreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

5.9 Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, gemäß § 651 e BGB von TRAVELWORKS durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Gastschulaufenthaltsvertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie TRAVELWORKS 7 Tage vor Programmbeginn zugeht.

5.10 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer nach Beginn des Gastschulaufenthalts

Bei einem Vertrag über einen Gastschulaufenthalt im Sinne des § 651u BGB kann der Teilnehmer den Vertrag bis zur Beendigung des Gastschulaufenthalts jederzeit kündigen. In diesem Fall richten sich die Rücktrittsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651u Abs. 4 Satz 2 bis 5 BGB. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Rechte des Teilnehmers auf Rücktritt bzw. Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen von

TRAVELWORKS, insbesondere gemäß § 651l BGB, unberührt.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer außer im Fall vorstehender Ziffer 6 einzelne Programmleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung TRAVELWORKS bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Programmpreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Gastschulaufenthaltsvertrages berechtigt hätten. TRAVELWORKS wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Programmregeln und Kündigung durch TRAVELWORKS aus verhaltensbedingten Gründen

8.1 Wesentliche gesetzliche Vorschriften des Gastlandes, die Regeln und Vorschriften der Partnerorganisationen bzw. -schulen von TRAVELWORKS, die jeweilige Schulordnung sowie die Hausregeln der Gastfamilien (nachstehend zusammenfassend als „Programmregeln“ bezeichnet) werden nach erfolgter Platzierung des Reisenden übermittelt. Sie können zudem jederzeit bei TRAVELWORKS angefordert werden. Die Programmregeln sind vom Teilnehmer und seinen gesetzlichen Vertretern ebenso wie diese Vertragsbedingungen im Zuge der Unterzeichnung des Vertragsformulars als Vertragsbestandteil zu akzeptieren. Sie sind vom Teilnehmer unbedingt einzuhalten.

8.2 TRAVELWORKS kann den Gastschulaufenthaltsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung von TRAVELWORKS nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von TRAVELWORKS beruht.

8.3 Eine Kündigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Teilnehmer gegen die ihm bekannt gegebenen Programmregeln (siehe Ziffer 8.1) verstößt. Insbesondere der Konsum von Alkohol, Zigaretten oder Drogen sowie das Fahren eines Kraftfahrzeugs haben den sofortigen Programmausschluss zur Folge. Das gleiche gilt im Falle des Verweises des Teilnehmers von der Gastschule.

8.4 Die örtlichen Vertreter von TRAVELWORKS, insbesondere die Mitarbeiter der Partnerorganisationen, Schulverwaltungen und Gasteltern, sind bevollmächtigt, Abmahnungen auszusprechen und namens und in Vollmacht von TRAVELWORKS den Gastschulaufenthaltsvertrag zu kündigen.

8.5 TRAVELWORKS ist ferner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe folgender Regelungen berechtigt:

- a) Wenn sich ergibt, dass der Teilnehmer und/oder dessen gesetzliche Vertreter schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über vertragswesentliche Umstände gemacht haben oder schuldhaft ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwiderhandeln, TRAVELWORKS über Änderungen solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten; dazu gehören insbesondere folgende Angaben: Personenstandsangaben (Alter, Staatsangehörigkeit), körperliche Gesundheitsverhältnisse des Teilnehmers, psychische bzw. seelisch-emotionale Vorbelastungen des Teilnehmers, Verhaltensauffälligkeiten, Essstörungen.
- b) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags ist auch dann zulässig,
 - wenn die Eignung des Teilnehmers zur Teilnahme am Programm hinsichtlich seiner körperlichen und psychischen Verfassung oder seiner Reife objektiv nicht mehr gegeben sind;
 - wenn das Verhalten oder Äußerungen des Teilnehmers während der Vorabreisephase oder während des Gastschulaufenthalts begründete Zweifel an der Eignung des Teilnehmers für die Programmteilnahme im Hinblick auf die Einstellung des Teilnehmers zum Gastland und/oder zu den Programmzielen erkennen lässt und sich diese auch durch Gespräche mit dem Teilnehmer nicht ausräumen lassen;
 - im Fall einer nicht vorhersehbaren Verschlechterung der Schulnoten des Teilnehmers in einem Maße, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Verbleib im Programm nicht mehr gegeben sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.2 entsprechend.

c) Die außerordentliche Kündigung nach Maßgabe dieser Ziffer 8.5 ist nur zulässig, wenn TRAVELWORKS die entsprechenden Umstände bei Vertragsabschluss nicht bekannt oder erkennbar waren und wenn für das Entstehen der Rücktrittsgründe keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch TRAVELWORKS, insbesondere von Informationspflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden sind.

d) Die Kündigung setzt eine Abmahnung durch TRAVELWORKS oder deren Beauftragte voraus, es sei denn, der Verstoß, das Fehlverhalten oder die eingetretenen Umstände sind objektiv so schwerwiegend, dass auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Teilnehmers eine sofortige Kündigung des Vertrages durch TRAVELWORKS gerechtfertigt ist.

8.6 Kündigt TRAVELWORKS, so behält TRAVELWORKS den Anspruch auf den Programmpreis; TRAVELWORKS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die TRAVELWORKS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8.7 Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der Teilnehmer das Programm, die Schule und die Gastfamilie zu verlassen. TRAVELWORKS und seine Partnerorganisationen werden den Teilnehmer in diesem Fall bei der Organisation der Heimreise unterstützen soweit dies im Rahmen der Beistandspflicht von TRAVELWORKS gem. § 651q Abs. 1 Nr. 3 BGB erforderlich ist. In diesem Fall wird TRAVELWORKS Ersatz seiner diesbezüglichen Aufwendungen verlangen, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür gem. § 651q Abs. 2 BGB

vorliegen.

9. Weitere Obliegenheiten des Teilnehmers bzw. der gesetzlichen Vertreter

9.1 Programm- und Reiseunterlagen

Der Teilnehmer hat TRAVELWORKS zu informieren, wenn der Teilnehmer die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein) nicht innerhalb der von TRAVELWORKS mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird der Gastschulaufenthalt nicht frei von Mängeln erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen.

b) Soweit TRAVELWORKS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von TRAVELWORKS vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von TRAVELWORKS vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Mängel an TRAVELWORKS unter der mitgeteilten Kontaktstelle von TRAVELWORKS zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von TRAVELWORKS bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort im Gastschulland wird in der Vertragsbestätigung unterrichtet. Der Teilnehmer kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Vermittler, über den er den Gastschulaufenthalt gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von TRAVELWORKS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will der Teilnehmer den Gastschulaufenthaltsvertrag wegen eines Mangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Teilnehmer TRAVELWORKS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von TRAVELWORKS verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Teilnehmer unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und TRAVELWORKS können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich TRAVELWORKS, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Vermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Teilnehmer nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 TRAVELWORKS haftet unbeschränkt, soweit der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers resultiert. Die Haftung von TRAVELWORKS für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht von TRAVELWORKS resultieren, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist auf den dreifachen Programmpreis beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung von TRAVELWORKS auf Schäden beschränkt, die von TRAVELWORKS oder den Erfüllungsgehilfen von TRAVELWORKS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

10.2 TRAVELWORKS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Programmausschreibung und der Vertragsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil des Gastschulaufenthalts von TRAVELWORKS sind und im Übrigen die Vorgaben von § 651bBGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

TRAVELWORKS haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von TRAVELWORKS ursächlich geworden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Teilnehmer gegenüber TRAVELWORKS geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Vermittler erfolgen, wenn der Gastschulaufenthalt über diesen Vermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Gastschulaufenthalt dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Versicherungen

Die Behörden der Gastschulländer verlangen für jeden Teilnehmer für die Dauer seines Aufenthalts eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. TRAVELWORKS als registrierter Versicherungsmittler (Registrierungsnummer D-K7PD-5PNGA-2) bietet in Zusammenarbeit mit der Allianz Global Assistance verschiedene Reiseversicherungen an, die in Verbindung mit dem High-School-Programm abgeschlossen werden können.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1 TRAVELWORKS informiert den Teilnehmer bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2 Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist TRAVELWORKS verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald TRAVELWORKS weiß, welche Fluggesellschaft bzw. Fluggesellschaften den Flug durchführt bzw. durchführen, wird sie den Teilnehmer informieren.

13.3 Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird TRAVELWORKS den Teilnehmer unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf der Internetseite von TRAVELWORKS oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von TRAVELWORKS einzusehen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 TRAVELWORKS wird den Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visaaufordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Antritt des Gastschulaufenthalts unterrichten.

14.2 Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Visavorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Dies gilt nicht, wenn TRAVELWORKS nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 TRAVELWORKS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer TRAVELWORKS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass TRAVELWORKS eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

15.1 Der Teilnehmer und TRAVELWORKS sind sich einig, dass TRAVELWORKS die vereinbarten Programmleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Aufenthaltszeitraum geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.

15.2 Der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter erklären sich einverstanden, dass der Teilnehmer angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungspartner von TRAVELWORKS bei der Inanspruchnahme von Gastschulaufenthaltsleistungen beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen TRAVELWORKS und seine Ansprechpartner im Gastschulland unverzüglich verständigen wird.

15.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Teilnehmers aus § 651i BGB unberührt.

16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 TRAVELWORKS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass TRAVELWORKS nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für TRAVELWORKS verpflichtend würde, informiert TRAVELWORKS die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

16.2 Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und TRAVELWORKS die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer können TRAVELWORKS ausschließlich am Sitz von TRAVELWORKS verklagen.

© Urheberrechtlich geschützt: TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2026
Veröffentlichungsdatum: 20.07.2026

Gastschulaufenthaltsanbieter ist:

TravelWorks, eine Marke der Firma Travelplus Group GmbH
Geschäftsführer: Constanze Sietz, Sonja-Anina Trefzger, Daniela Marques
Handelsregister HRB 4596 beim Amtsgericht Münster
Am Mittelhafen 32, 48155 Münster
Telefon: 0251-98209-330
E-Mail: info@travelworks.de